

II. LITERATUR BESPRECHUNG

Sheila Heidt, Restitutionsbegehren bei NS-Raubkunst – Praxisleitfaden, Duncker & Humblot Berlin 2017, 248 Seiten

*Matthias Weller**

Das zu besprechende Werk versteht sich als „Praxishandbuch“ und „Leitfaden für den Umgang mit Restitutionsanträgen“ und richtet sich dabei „insbesondere an Kunsthistoriker, die in Kultureinrichtungen mit der Abwicklung von Restitutionsbegehren betraut sind, bisher aber nur wenig oder gar nicht mit den juristischen Aspekten dieser Aufgabe betraut sind“ (S. 1).

Die Autorin, Absolventin sowohl des rechtswissenschaftlichen als auch des kunstgeschichtlichen Studiums an der Universität Trier (und mittlerweile zugelassene Rechtsanwältin), näherte sich dieser Thematik im Rahmen ihrer kunsthistorischen Magisterarbeit und baute diese zu dem vorliegenden Buch aus.

Die Autorin reagiert damit auf ein spezielles Problem in Deutschland: Die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“

erarbeitet ihre Empfehlungen nach wie vor allein bei beiderseitiger Anrufung. Diese Regelung beschreibt ihr derzeitiger Vorsitzender, Altpräsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Hans-Jürgen Papier, als ein „Subsidiaritätsprinzip“ der deutschen Restitutionspraxis. Dieses Prinzip führte freilich dazu, dass in den 15 Jahren ihrer Tätigkeit die Kommission lediglich 15 Empfehlungen vorlegen konnte. Die große Zahl der Restitutionsen in Deutschland findet also auf der Grundlage bilateraler Verhandlungen zwischen Anspruchsteller und kultur-guthaltender Einrichtung statt. Dies hat mehrere gravierende Nachteile. Erstens finden sich diese Einrichtungen in einer unglücklichen Doppelrolle wieder, nämlich einerseits in der Rolle eines „Gegenüber“ (nicht unbedingt eines Gegners) bzw. einer „Partei“ im Verhältnis zum Anspruchsteller, andererseits in der Rolle des Streitentscheiders, die typischerweise aber von einem

* Prof. Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Professor für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht sowie Direktor des Instituts für deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Vorstandsmitglied des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg.

neutralem Dritten, etwa einer Kommission oder einem „Beirat“ (wie in Österreich) übernommen wird. Zweitens führen diese bilateralen Verhandlungen allenfalls zu Pressemitteilungen mit regelmäßig verkürzter Begründung, und dies wiederum führt viertens nicht selten zu Unverständnis bis hin zu harscher Kritik der Öffentlichkeit über die getroffene Entscheidung, zuweilen sogar von allen Seiten zugleich. Manche Museumsträger entscheiden sich deswegen dafür, Restitutionen nicht zu veröffentlichen. Eine verdeckte Restitution kann aber – fünftens – zum Gesamtanliegen der Washington Principles nur begrenzt beitragen. Sechstens muss jedes mit einem Restitutionsanspruch konfrontierte Museum oder, noch kritischer, sonst mit anderem befasste Museumsträger (häufig auch Städte bzw. städtische Rechtsabteilungen) sich seine eigene Expertise zur Bewertung der moralischen Stärke des Anspruchs aufbauen, und dies ist bei begrenzter Personaldecke und bereits für die regelmäßig aufwendige Provenienzforschung aufgebrauchten Mittel kaum befriedigend möglich. Dies führt siebtens dazu, dass die Ergebnisse der aufwendigen Provenienzforschung nicht immer optimal in

überzeugende Entscheidungen zum erhobenen Anspruch übersetzt werden können.

An diesem Punkt setzt die Autorin mit ihrem Praxishandbuch an und sichtet dafür, nach einem allgemeinen einleitenden (Teil I, S. 21 – 110), und einem juristische Grundlagen allgemeinverständlich erläuternden Teil (Teil II, S. 111 – 125), die bisher in Deutschland ergangenen Restitutionsentscheidungen und ordnet sie bestimmten wiederkehrenden Fragen zu (Teil III – „Wie ist vorzugehen“, S. 126 – 185), beispielsweise „Ist der Antragsteller der Berechtigte“, „Wurde der Antragsteller oder sein Rechtsvorgänger zwischen 1933 und 1945 verfolgt“, „Ist zwischen 1933 und 1945 ein Vermögensverlust erfolgt“ usw. Diese Fragen erwachsen aus dem gesichteten Fallmaterial von 43 Fällen aus der deutschen Praxis.

Sicher sind viele der erörterten Punkte ausbaufähig. So beschränkt sich beispielsweise die Diskussion des Problemfelds „Fluchtgut“ (S. 177 bis 178 oben) allein auf die (problematische) erste Empfehlung der Beratenden Kommission im Fall Julius Freund, bezieht nachfolgende Empfehlungen (z.B. Clara Freund) hier nicht ein¹ und

¹ Zu diesem Problemfeld z.B. Matthias Weller, 20 Jahre Washington Principles: Für eine Grammatik der Restitutionsgründe, in diesem Heft, S. [####].

berichtet im Grunde lediglich den Empfehlungstenor. Empfehlungen aus anderen Jurisdiktionen finden von vornherein keine Berücksichtigung. Auch ist für einen juristischen Leser manche Zitation ungewöhnlich ausführlich, wenn etwa der „Palandt“ oder das Bundesgesetzblatt mit jeglichen bibliographischen Details in jeder einschlägigen Fußnote neu angeführt wird (aber dies mag dem nichtjuristischen Leser hilfreich sein).

Dessen ungeachtet leistet die Autorin einen ganz zentralen ersten Schritt in der Herausbildung einer „Grammatik der Gründe“ für oder gegen eine Restitution.² Einen derart gewichtigen Beitrag zur Schließung einer klaffenden und erst langsam erkannten Lücke über eine Magisterarbeit zu erbringen ist wohl eine große Seltenheit. Mit gutem Grund hat die Arbeit (in erweiterter Fassung) Aufnahme in einem der renommiertesten deutschen Wissenschaftsverlage gefunden.

Man wird freilich weiterarbeiten müssen, insbesondere auch rechtsver-

gleichend, und selbst eine voll ausgearbeitete Grammatik der Restitutionsgründe („Restatement of Restitution Principles“) wird die strukturell-prozedural missliche Lage der Museen in Deutschland nicht beseitigen (aber doch verbessern können) und die zuweilen zu beobachtenden, unangemessenen Skandalisierungen zurückdrängen. Ergänzend muss an der Professionalisierung der Streitbeilegung in solchen Situationen gearbeitet werden: Wenn die Beratende Kommission sich nicht zur Verfügung stellen kann, dann könnten vielleicht auch private Mediations- und/oder Schiedsgerichtsverfahren helfen (die freilich ihrerseits immer von der beiderseitigen Zustimmung abhängen). Die neutralen Dritten in solchen Verfahren würden besonders von der weiteren Systematisierung des Fallmaterials profitieren. Und jedem Museum, aber auch jedem Anspruchsteller kann nur angeraten werden, sich zu einem solchen professionellen Streitbeilegungsverfahren zu entschließen.

² Vgl. hierzu auch nochmals vorige Note; ferner Matthias Weller, Gedanken zur Reform der Limbach-Kommission, KUR 2017, 136 ff.; Matthias Weller, Key elements of just and fair solutions“, in: Advisory Committee on the Assessment of Restitution Applications

for Items of Cultural Value and the Second World War (Hrsg.), International Symposium “Fair and just solutions? Alternatives to litigation in Nazi looted art disputes: status quo and new developments“, Den Haag 2015, S. 201 ff.